

# Ratgeber – Ihr Testament hilft



**UNO-Flüchtlingshilfe**





© UNHCR / A. Branthwaite

## Wir sind da, um Flüchtlingen zu helfen

Nie zuvor gab es weltweit so viele Flüchtlinge und Vertriebene wie heute. Über 60 Millionen Menschen. Die Hälfte davon sind Kinder.

Als deutscher Partner von UNHCR, dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen, hilft die UNO-Flüchtlingshilfe Not leidenden Flüchtlingen in aller Welt.

Unser Anliegen ist es, das Leben von Flüchtlingen zu schützen und mit dazu beizutragen, dass sie ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben führen können.

Besonders am Herzen liegen uns Projekte für Frauen, Kinder und ältere Menschen. Denn sie sind am schwersten von Flucht betroffen.

# Vorsorge treffen – so, wie Sie es wünschen

Dieser Ratgeber soll Ihnen eine Hilfe sein, Ihren Nachlass so zu regeln, wie Sie es wünschen. Er zeigt Ihnen, worauf Sie bei einem Testament achten müssen und wann es sinnvoll ist, einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Notar aufzusuchen.

Mit unserer Broschüre möchten wir Ihnen aber auch aufzeigen, welche Möglichkeiten es gibt, neben Familie und Freunden die Arbeit der UNO-Flüchtlingshilfe in Ihrem Testament zu bedenken.

Denn mit einem Teil Ihres Erbes können Sie Flüchtlingen helfen, sich ein neues Leben aufzubauen.

Gerade Menschen, die das, was ihnen im Leben wichtig ist, weitergeben, erfahren oft tiefe Zufriedenheit und Freude.

Ihre Hilfe setzen wir so ein, dass sie langfristig Früchte trägt. Denn das, was Sie über viele Jahre erworben und erspart haben, soll weit über Ihr Leben hinaus wirken. In Ihrem Sinne werden wir dafür sorgen, dass Ihre Hilfe in Erinnerung bleibt.

Wenn Sie also Vorsorge für Ihre Nächsten treffen, denken Sie bitte daran: Mit Ihrem Testament können Sie viel Gutes bewirken. Jetzt ist vielleicht die Gelegenheit dazu.

## Inhalt

Wann Sie ein Testament brauchen	5
Wer erbt, wenn kein Testament vorhanden ist	6
Die verschiedenen Formen eines Testamentes	8
Sorgen Sie dafür, dass Ihr Testament gefunden wird	9
Das Testament und seine Grenzen – der Pflichtteil	10
So können Sie Ihr Testament ändern	11
Was Sie in einem Testament alles regeln können	13
Erbvertrag und Schenkung	14
Die Erbschaftssteuer	16
Tipps für Ihren Testamentsentwurf	19
Häufig gestellte Fragen	20
Die Stiftung der UNO-Flüchtlingshilfe	21
Ansprechpartner	22
Anhang	



© UNHCR / S. Rich

## Was es heißt, ein Flüchtling zu sein

Seit es Krieg, Gewalt und Vertreibung gibt, fliehen Menschen. Sie sind von jeder Herkunft, Religion und Nationalität. Und es gibt sie überall auf der Welt – in Syrien oder Somalia, im Irak oder Südsudan, in Afghanistan oder Kolumbien.

Oft geht es um Leben und Tod, wenn Menschen zu Flüchtlingen werden. Keiner von ihnen geht freiwillig. Sie fliehen, um ihr Leben und das ihrer Kinder zu retten.

Die meisten Flüchtlinge müssen alles aufgeben – ihr Heim, ihr Hab und Gut, ihre Familie und ihre Freunde – für eine ungewisse Zukunft in einem fremden Land. Auf der Suche nach Sicherheit nehmen sie oft große Risiken auf sich.

Flüchtlinge sind ohne Lebensgrundlage, ohne Schutz und Perspektive: Da sind Frauen, die – häufig auf sich alleine gestellt – für das Überleben ihrer Kinder und der alten Menschen Verantwortung tragen müssen und dabei Opfer von Gewalt werden. Männer, die ihren Verfolgern zum Opfer fallen. Kinder, deren Kindheit nicht von Fürsorge und Liebe, sondern von Entbehrung, Gewalt und Angst geprägt ist.

Ihre oft unvorstellbare Not ist eine der großen Tragödien unserer Zeit. Und ihr Schicksal steht in enger Verbindung mit politischen und Menschenrechtsfragen, die uns alle angehen. Flüchtlingen beizustehen, ist ein Gebot der Menschlichkeit.



## Ausdruck Ihres Willens

# Wann Sie ein Testament brauchen

Wenn Sie kein Testament hinterlassen, tritt im Todesfall die gesetzliche Erbfolge in Kraft, die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist. Die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt nur Blutsverwandte, Ehepartner und eingetragene Lebenspartner sowie Adoptivkinder. Für viele Menschen mag das reichen.

Doch im Vertrauen auf die gesetzliche Erbfolge entstehen oft Streitigkeiten, die nicht im Sinne des Verstorbenen sind. Besonders wenn mehrere Erben gemeinsam über das Erbe entscheiden müssen, Immobilien oder Wertgegenstände vorhanden sind, steht der Familienfrieden auf dem Spiel. Oder es profitieren im Zweifel die Falschen: Es erben Verwandte, auch, wenn diese einem überhaupt nicht nahe stehen.

Falls Sie daher Wünsche und Vorstellungen haben, die über die Regelungen des Gesetzgebers hinausgehen, können Sie diese nur mit einem Testament verwirklichen.

Ein Testament ist zum Beispiel sinnvoll, wenn Sie Menschen berücksichtigen möchten, die sonst keine Erbansprüche haben. Das betrifft nichteheliche Lebensgefährten, aber auch den Freund, die Freundin, eine Person, die Sie im Alter pflegt, oder andere Menschen, denen Sie sich verbunden fühlen.

Auch wenn Sie eine gemeinnützige Organisation wie die UNO-Flüchtlingshilfe bedenken möchten, brauchen Sie ein Testament. So können Sie Ihre Werte und Ihr soziales Engagement weiterleben lassen und Flüchtlingen einen Neuanfang schenken.



## Die gesetzliche Erbfolge

# Wer erbt, wenn kein Testament vorhanden ist

Nach dem deutschen Erbrecht erben nur Blutsverwandte, Ehepartner und eingetragene Lebenspartner sowie Adoptivkinder. Dabei gilt eine bestimmte **Reihenfolge** (Ordnung): Ein Verwandter erbt nicht, wenn noch ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist. Des Weiteren gilt: Innerhalb einer Ordnung erben diejenigen, die am nächsten mit dem Erblasser verwandt sind. Nichteheliche und adoptierte Kinder sind dabei den ehelichen Kindern gleichgestellt. Für eingetragene Lebenspartner gilt weitestgehend das Gleiche wie für Ehepartner.

### Die Rangfolge der gesetzlichen Erbfolge

**Erben 1. Ordnung** sind direkte Nachkommen des Erblassers, also Kinder, Enkel, Urenkel

**Erben 2. Ordnung** sind die Eltern des Erblassers und deren Nachkommen, also Geschwister des Erblassers, Neffen und Nichten

**Erben 3. Ordnung** sind die Großeltern des Erblassers und deren Nachkommen, also Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen usw.

**Ehepartner und eingetragene Lebenspartner** nehmen eine Sonderstellung ein. Ihr Erbteil richtet sich danach, ob Verwandte des Verstorbenen ebenfalls erben. Und sie hängt vom Güterstand ab, in dem das Paar gelebt hat.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die **Zugewinngemeinschaft**. Das ist die Regel. Der Partner erbt dann neben Verwandten

- der 1. Ordnung grundsätzlich die Hälfte,
- der 2. Ordnung sowie neben Großeltern drei Viertel.

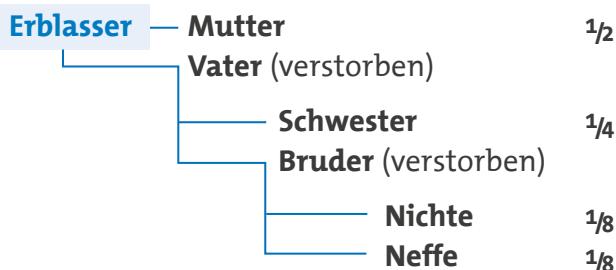
Erst, wenn weder Verwandte der 1. oder 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden sind, ist der Partner Alleinerbe.

Abweichend können notariell **Gütertrennung** oder **Gütergemeinschaft** vereinbart werden. Dann ändert sich der gesetzliche Erbteil.

# Anhand einiger Beispiele erläutern wir Ihnen die gesetzliche Erbfolge:

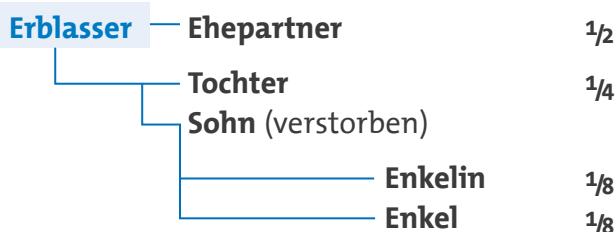
## Fall 1

Sie sind unverheiratet und haben keine Kinder. Dann fällt Ihr Vermögen an Ihre Eltern. Falls nur noch ein Elternteil lebt, treten an die Stelle des verstorbenen Elternteils Ihre Geschwister. Sollten diese auch nicht mehr leben, erhalten deren Nachkommen, also Ihre Neffen und Nichten, diesen Erbanteil.



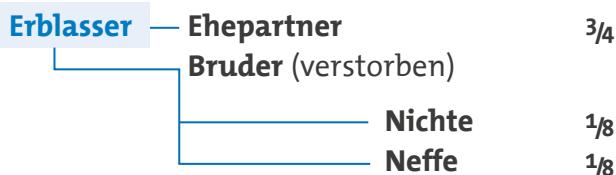
## Fall 2

Sie sind verheiratet und haben Kinder. Es gilt die Zugewinngemeinschaft. In diesem Fall steht die Hälfte Ihres Vermögens Ihrem Ehepartner und die andere Hälfte Ihren Kindern zu gleichen Teilen zu. Ist ein Kind bereits verstorben, so erhalten dessen Kinder, also Ihre Enkel, diesen Erbanteil.



## Fall 3

Sie sind ein kinderloses Ehepaar und leben in der Zugewinngemeinschaft. Haben Sie noch Neffen und Nichten, dann erbt Ihr Ehepartner nur drei Viertel Ihres Vermögens.



## Wichtig:

Unverheiratete und nicht eingetragene Lebenspartner sind keine gesetzlichen Erben. Wenn Sie kein Testament aufsetzen, erbt Ihr Partner nichts.

Haben Sie weder einen Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner noch Verwandte, erbt der Staat Ihr gesamtes Vermögen.



## Tipp:

Im **Anhang** haben wir für Sie eine Grafik vorbereitet. Tragen Sie ein, wer zum heutigen Zeitpunkt Ihr Erbe sein würde. Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden? Oder gibt es jemand weiteren, einen guten Zweck, den Sie berücksichtigen möchten? Dann sollten Sie unbedingt Ihren Nachlass regeln und ein Testament machen.

**Nur mit einem Testament haben Sie die Möglichkeit, frei zu bestimmen, was mit Ihrem Vermögen nach Ihrem Tode geschieht.**

Beispiel für ein **eigenhändiges, handschriftlich** verfasstes Testament

## Eigenhändig oder notariell

### Mein Testament

Ich, Maria Müller, geboren am 21. September 1943, wohnhaft im Marienweg 94 in Marienstadt, setze als Alleinerbin meines Vermögens meine Tochter Marianne Schmidt, geborene Müller, wohnhaft in der Schmidtstr. 7 in Schmidtstadt ein.

Die UNO-Flüchtlingshilfe e.V., Graurheindorfer Str. 149a in 53117 Bonn soll als Vermächtnis einen Geldbetrag von 5.000 Euro erhalten, damit sie die Not der Flüchtlinge lindert.

Marienstadt, 12. März 2016  
Maria Müller

# Die verschiedenen Formen eines Testamente

Sie können Ihr Testament **eigenhändig** verfassen oder aber zum **Notar** gehen. Beides ist möglich.

## Das eigenhändige Testament

Ein handschriftliches Testament muss einigen **Formvorschriften** genügen, damit es gültig ist:

Sie müssen Ihr Testament von der ersten bis zur letzten Zeile selbst **per Hand** schreiben und mit Vor- und Familiennamen unterzeichnen. Es sollte **Ort und Datum** enthalten und eine **Überschrift** wie „Mein Testament“ tragen. Änderungen und Ergänzungen sollten Sie stets in Nachträgen vornehmen. Auch diese sind mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.

## Das notarielle Testament

Sie können aber auch ein **notarielles Testament** verfassen. Hierbei erklären Sie dem Notar mündlich oder schriftlich Ihre Wünsche, und der Notar bringt sie dann in eine rechtlich einwandfreie schriftliche Form. Er ist verpflichtet, Sie über die rechtliche Tragweite Ihrer Bestimmungen aufzuklären. Sie brauchen das Dokument nur noch vom Notar beurkunden zu lassen und zu unterschreiben.

### Tipp:

Die Beratung durch einen Fachanwalt für Erbrecht und die Errichtung eines notariellen Testamente kosten Gebühren. Trotzdem ist es sinnvoll, nicht gerade daran zu sparen. Denn so vermeiden Sie Missverständnisse, die aufgrund unklarer Formulierungen entstehen können. Ein Formfehler kann sogar Ihren gesamten letzten Willen ungültig machen. Dann tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

### Wichtig:

Ehe- und eingetragene Lebenspartner haben die Möglichkeit, eigenhändig oder notariell ein **gemeinschaftliches Testament** zu errichten und sich dadurch gegenseitig zu binden.

Bei eigenhändiger Errichtung gilt: Es wird von einem der Partner handschriftlich verfasst und unterschrieben. Der andere unterzeichnet es ebenfalls. Bitte auch Ort und Datum angeben.



## Die Aufbewahrung des Testamente

# Sorgen Sie dafür, dass Ihr Testament gefunden wird

Für die Aufbewahrung des eigenhändigen Testamente gibt es keine Vorschriften. Sie können es an einem beliebigen Ort verwahren oder **beim Nachlassgericht** gegen eine geringe Gebühr hinterlegen. Wenn Sie sich entscheiden, Ihr Testament **zu Hause** aufzuhaben, teilen Sie einer vertrauten Person mit, wo sie es finden kann. Sonst besteht die Gefahr, dass Ihr Testament nicht rechtzeitig gefunden wird oder verloren geht. Das eigenhändige Testament muss nach dem Tod des Erblassers dem Nachlassgericht übergeben werden, damit es eröffnet werden kann. Ein notarielles Testament wird immer beim Nachlassgericht hinterlegt. Es wird vom Nachlassgericht eröffnet, sobald das Gericht Nachricht vom Tod des Erblassers hat.

Seit Anfang 2012 sorgt das **Zentrale Testamentsregister** bei der Bundesnotarkammer dafür, dass der letzte Wille im Todesfall schnell und sicher gefunden wird. Hier werden alle bei einem Nachlassgericht hinterlegten Testamente und Erbverträge automatisch gegen eine geringe Gebühr erfasst.

### Tipp:

Der beste Aufbewahrungsort für ein Testament ist das Nachlassgericht. So stellen Sie sicher, dass Ihr Testament auf jeden Fall gefunden und eröffnet wird.

## Nothilfe – Ihr Erbe hilft

Ein Flüchtlingslager ist meist die letzte Rettung für Menschen auf der Flucht. Hier können sie aufatmen und sind sicher. Viele Flüchtlinge sind unterernährt und körperlich geschwächt. Sie brauchen etwas zu essen und sauberes Trinkwasser, eine warme Decke und ein schützendes Zelt. Schnelle Hilfe ist überlebenswichtig.

Helfer sorgen dafür, dass Brennmaterial verteilt, Latrinen gebaut und Kranke medizinisch betreut werden. Sie versuchen, Familien wieder zusammenzuführen, allein gelassenen Kindern Geborgenheit und Vertrauen zu geben.

Doch niemand kann hier auf Dauer bleiben. Denn Flüchtlingslager sind Orte ohne Zukunft und Perspektive. Die Menschen dort sind abhängig von fremder Hilfe und können ihre eigenen Fähigkeiten nicht einsetzen.

Die meisten Flüchtlinge wünschen sich oftmals nichts sehnlicher, als wieder nach Hause zurückkehren zu können.



© UNHCR / C. Fohlen

## Der Pflichtteil

# Das Testament und seine Grenzen

Mit einem Testament setzen Sie die gesetzliche Erbfolge außer Kraft. Es gibt jedoch nahe Verwandte, die Sie auch mit einem Testament nicht vom Erbe ausschließen können: die so genannten Pflichtteilsberechtigten. Anspruch auf einen **Pflichtteil** haben Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Kinder, deren Nachkommen und die Eltern des Verstorbenen, falls dieser kinderlos war. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Der Pflichtteilsberechtigte muss seinen Pflichtteil bei den anderen Erben innerhalb einer Frist von drei Jahren geltend machen. Er kann jedoch nur die Barauszahlung seines Anteils verlangen. Er hat keinen Anspruch auf Immobilien oder sonstige Wertgegenstände.

### Ein Beispiel

Angenommen, der Erblasser ist geschieden und hat ohne Ehevertrag wieder geheiratet. Er hat zwei Kinder aus erster Ehe. Er setzt seine zweite Frau als Alleinerbin ein. Da die Kinder einen Pflichtteilsanspruch haben, können sie von der Ehefrau ihres Vaters je 1/8 des Nachlasses (Hälfte des gesetzlichen Erbes von 1/4) geltend machen.

### Tipp:

Bitte denken Sie daran, dass Sie die Verfügungen in Ihrem Testament mit Ihren nächsten Angehörigen möglichst einvernehmlich treffen. Streitigkeiten über ein Erbe haben schon manche Familienbeziehungen belastet und Freundschaften zerbrochen. Mit einer rechtzeitigen Information und Vorsorge für den Todesfall können Sie unerfreuliche und häufig teure und langwierige Streitigkeiten nach Ihrem Tode vermeiden.

### Heilen weit über Ihre Lebenszeit hinaus

Viele Flüchtlinge leiden unter den erlittenen körperlichen und seelischen Verletzungen. Die UNO-Flüchtlingshilfe unterstützt daher hier in Deutschland die intensive Betreuung dieser Menschen. Therapien und Gruppengespräche versuchen, die Mauern der Isolation aufzubrechen und den Flüchtlingen dabei zu helfen, ihre traumatischen Erlebnisse zu verarbeiten. Ein Erbe hilft, die Seele zu heilen.

## Mein Testament

Ich, Maria Müller, geboren am 21. September 1943, wohnhaft Marienweg 94 in Marienstadt, widerrufe hiermit alle bisherigen letztwilligen Verfügungen.

Alleinerbin meines Vermögens soll die UNO-Flüchtlingshilfe e.V., Graurheindorfer Str. 149a in 53117 Bonn Sein.

Meine Nachbarin Johanna Bleibtreu, die mir in den letzten Jahren sehr geholfen hat, soll als Vermächtnis 1.000 Euro erhalten.

Meinem Patenkind Michael Müller vermache ich einen Geldbetrag von 10.000 Euro.

Marienstadt, 21. März 2016

Maria Müller

Beispiel für die **Änderung** eines eigenhändigen Testamentes

**Nichts ist so beständig wie der Wandel**

## So können Sie Ihr Testament ändern

Wenn Sie Ihren letzten Willen schon vor Jahren niedergeschrieben haben – überprüfen Sie ihn von Zeit zu Zeit. Sind Ihre Verfügungen noch aktuell? Hat sich in Ihren Lebensumständen etwas verändert? Sind liebe Menschen vor Ihnen gestorben? Haben Sie sich scheiden lassen oder wieder geheiratet? Möchten Sie Ihr soziales Engagement über Ihr Leben hinaus fortsetzen? Dann ändern Sie Ihr Testament!

Sie können Ihr Testament **jederzeit ergänzen, ändern oder durch ein neues Testament widerrufen** - unabhängig davon, ob Sie es eigenhändig oder notariell verfasst haben. Dazu reicht es, ein Testament mit neuem Datum aufzusetzen. Zudem sollten Sie in Ihrem neuen Testament das alte für ungültig erklären. Am sichersten ist es, wenn Sie das frühere Testament vernichten.

Ein **gemeinschaftliches Testament** können Sie nur gemeinsam oder durch notarielle Erklärung einseitig ändern oder widerrufen. Nach dem Tod des einen Partners ist es bindend. Es sei denn, Sie haben im Testament festgelegt, dass der länger Lebende neue Verfügungen treffen darf.

### Wichtig:

Wenn ein notarielles Testament aus der Verwahrung des Nachlassgerichts genommen wird, wird es automatisch ungültig. Wenn Sie aber ein eigenhändiges Testament aus der Obhut des Gerichts nehmen, behält es seine Gültigkeit!



© UNHCR / S. Rich

## Ihr Erbe – ein Geschenk für die Zukunft

Manchmal dauert es Jahre, bis Flüchtlinge in ihre Heimat zurückkehren können. Diese Zeit muss genutzt werden: Schulen für Kinder werden eingerichtet, Ausbildungskurse für Frauen und Männer angeboten. Das Erlernen neuer Fähigkeiten, die auf die Notwendigkeiten im Heimatland abgestimmt sind, schafft Selbstvertrauen und erleichtert den Start nach der Heimkehr. Ihr Erbe ist ein Geschenk für die Zukunft.

# Was Sie in einem Testament alles regeln können

■ Ungeachtet der gesetzlichen Erbfolge können Sie **einen oder mehrere Erben** bestimmen. Erbe muss nicht immer eine natürliche Person sein. Auch eine gemeinnützige Organisation wie die UNO-Flüchtlingshilfe können Sie als Erben einsetzen. Ein Erbe tritt Ihre Rechtsnachfolge an, das heißt, er „erbt“ gegebenenfalls auch Ihre Schulden und alle daraus resultierenden Verpflichtungen mit. Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft. In diesem Fall müssen Sie jeweils den Anteil benennen, den Sie zuwenden: die Erbquote.

■ Für den Fall, dass der von Ihnen bestimmte Erbe vor Ihnen stirbt, sollten Sie einen oder mehrere **Ersatzerben** bestimmen.

■ Eine häufig gewählte Testamentsform ist das so genannte **Berliner Testament**. Hierbei setzen sich Ehe- oder eingetragene Lebenspartner gegenseitig als Alleinerben ein und bestimmen den oder die **Schluss-erben** für den Zeitpunkt, an dem beide verstorben sind. Das können zum Beispiel die Kinder oder Nichten und Neffen sein. Steuerlich kann das Berliner Testament ungünstig sein, weil auf dasselbe Vermögen zweimal Erbschaftssteuer anfällt.

Eine Alternative ist die **Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft**. Stirbt einer der Partner, wird der Andere Vorerbe seines Vermögens. Er kann aber nur eingeschränkt über den Nachlass verfügen. Stirbt der zweite Partner, so erhalten die Nacherben das Vermögen.



## Tipps und Hinweise

- Zusätzlich zur Erbeinsetzung können Sie **Vermächtnisse** aussetzen, das heißt, einen bestimmten Wertgegenstand oder einen festen Geldbetrag vermachen. Vermächtnisse sind immer dann sinnvoll, wenn Sie damit keine weiteren Verpflichtungen verbinden wollen.
- Sie können auch eine **Auflage** anordnen. Damit verpflichten Sie Ihren Erben oder Vermächtnisnehmer zu einer Leistung oder einer bestimmten Handlung. Als Beispiel kommt die Pflege Ihres Grabes in Betracht.
- Ist die Abwicklung des Nachlasses aufwändig und kompliziert, kann es Sinn machen, eine Person Ihres Vertrauens als **Testamentsvollstrecker** einzusetzen. Seine Aufgabe ist es, den Nachlass in Ihrem Sinne abzuwickeln. Er löst die Wohnung auf, verkauft den Hausrat, erfüllt die Vermächtnisse und Auflagen. Sie sollten dies jedoch vorher absprechen und Ihre Zustimmung einholen sowie eine Vergütung vereinbaren. Denn ein Testament zu vollstrecken, kann langwierig sein und macht viel Arbeit. Wenn Sie keine geeignete Person kennen, können Sie auch das Nachlassgericht bitten, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen.

# Erbvertrag und Schenkung

**Sie können nicht nur durch ein Testament Verfügungen über Ihr Lebensende hinaus treffen. Es gibt noch weitere Möglichkeiten, die wir Ihnen hier vorstellen wollen.**

## Der Erbvertrag

Bei einem Erbvertrag schließen zwei oder mehrere Personen (die nicht miteinander verwandt oder verheiratet sein müssen) vor dem Notar einen Vertrag, in dem mindestens eine der Personen testamentarische Verfügungen trifft. Ein Erbvertrag ist sinnvoll, wenn Sie jemandem ein Erbe zusagen und damit absichern wollen. Häufig ist damit eine Bedingung verbunden. Das kann das Versprechen sein, im Alter die Pflege des Erblassers zu übernehmen. Oder die Verpflichtung, das Erbe in einem bestimmten Sinn weiterzuführen. Der wesentliche Unterschied zum Testament besteht darin, dass Sie sich beim Erbvertrag gegenüber Ihrem Vertragspartner binden. Ein Erbvertrag kann nicht einseitig widerrufen oder geändert werden.

### Tipp:

Der Erbvertrag ist für Unverheiratete und nicht eingetragene Lebenspartner die einzige Möglichkeit, gemeinsam erbrechtliche Verfügungen zu treffen.



## Die Schenkung

Eine andere Möglichkeit, Vorsorge zu treffen, ist das Verschenken von Vermögen. Eine Schenkung ist eine „unentgeltliche Zuwendung“.

**Zu Lebzeiten** kann sie sinnvoll sein, um zukünftigen Erben Erbschaftssteuern zu ersparen. Zwar fallen auch für Schenkungen Steuern an, doch die Freibeträge, die hier gelten, können alle zehn Jahre einmal voll genutzt werden. Die letzte Schenkung unter Lebenden muss jedoch spätestens zehn Jahre vor dem Erbfall erfolgen, sonst wird der Wert der Schenkung dem Erbe zugerechnet.

Wer Immobilien verschenkt, kann sie weiter nutzen, z.B. durch ein Wohnrecht, oder sich an den Erträgen erfreuen, wenn er sich einen Nießbrauch vorbehält. Dies ist eine beliebte Form, um zu Lebzeiten Vermögen zu übertragen und sich gleichzeitig selbst abzusichern.

### Tipp:

Bei allen Schenkungen zu Lebzeiten sollte sich der Schenker absichern und das Recht der Rückforderung, z.B. für das Vorversterben des Beschenkten, vorbehalten. Auch sollte klargestellt werden, ob die Schenkung im späteren Erbfall verrechnet werden soll oder nicht.

Eine andere Form der Schenkung ist die **Schenkung von Todes wegen**. Sie wird erst mit dem Tod des Schenkers wirksam und auch erst dann, wenn der Beschenkte den Schenker überlebt. Eine solche Schenkung fällt nicht in den Nachlass.

## Tipp:

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, andere durch einen **Vertrag zugunsten Dritter** für den Fall Ihres Todes zu begünstigen. Diese Form der Schenkung findet häufig Anwendung bei **Lebens- oder Rentenversicherungen und Bausparverträgen**. Für den Fall, dass Sie vor Ablauf der Vertragszeit sterben, können Sie einen Dritten benennen, an den die Versicherungssumme oder das Bausparguthaben ausgezahlt wird. Ein solcher Vertrag kann auch mit Ihrer Bank oder Sparkasse erfolgen. Für den Fall Ihres Todes können Sie anweisen, dass die **Werte bestimmter Konten bzw. Depots** auf einen von Ihnen benannten Dritten übergehen. Auch solche Schenkungen fallen nicht in den Nachlass.

## Wichtig:

Schenkungen können zu einem **Pflichtteilsvergütungsanspruch** führen. Hat ein Erblasser zu Lebzeiten Vermögen an Dritte verschenkt und dadurch seinen Nachlass geschmälert, sind pflichtteilsberechtigte Erben vor einer Benachteiligung geschützt. Bis zu zehn Jahre nach der Schenkung können sie verlangen, dass der Wert der Schenkung zur Berechnung des Pflichtteils zum Nachlass hinzugerechnet wird. Sie wird jedoch umso weniger berücksichtigt, je länger sie zurückliegt. Eine Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall wird voll in die Berechnung einbezogen. Mit jedem weiteren Jahr sinkt der Satz um jeweils zehn Prozent. Ausnahmen gelten für Schenkungen unter Ehepartnern bzw. eingetragenen Lebenspartnern und bei Schenkungen von Immobilien, bei denen ein Nießbrauch vorbehalten wird.



## Ihr Testament hilft Wurzeln schlagen

Nach Hause zurückkehren, lang vermisste Angehörige wieder sehen, Zerstörung beseitigen, Felder neu bepflanzen – und langsam zur Normalität zurückkehren: Dies ist die Hoffnung aller Flüchtlinge. Manche schaffen es bald, neu zu beginnen. Andere bleiben für Jahrzehnte in der Fremde.

Wer zurückkehrt, steht meist vor dem Nichts: Häuser und Brunnen sind zerstört, Felder vermint. Beim Neubeginn helfen, das heißt: Saatgut und Werkzeuge verteilen, mit Nahrungsmitteln die Zeit bis zur nächsten Ernte überbrücken, Gemeinschaftsarbeit organisieren – bis die Voraussetzungen geschaffen sind, dass die Menschen ihr Leben wieder aus eigener Kraft meistern. Ihr letzter Wille ist für andere der Start in eine hoffnungsvolle Zukunft.



Der Fiskus erbt mit

## Die Erbschaftssteuer

Die Erbschaft ist steuerrechtlich ein „Erwerb von Todes wegen“ und damit erbschaftssteuerpflichtig. Die Höhe der Steuer hängt vom Wert der Erbschaft und dem Verwandtschaftsgrad des Erben zum Erblasser ab. Je näher der Verwandtschaftsgrad, desto größer sind die Freibeträge, die die Erben beim Finanzamt geltend machen können.

Neben dem allgemeinen Freibetrag ist auch der so genannte Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Damit soll im Todesfall der Unterhalt für Ehepartner und eingetragene Lebenspartner sowie für Kinder gesichert werden.

Es gibt Wege, Ihren Erben durch Schenkungen zu Lebzeiten Erbschaftssteuer zu ersparen. Es ist also durchaus sinnvoll, mit einem Fachanwalt für Erbrecht oder einem Steuerberater alle Möglichkeiten einmal in Ruhe durchzusprechen.

Das Gesetz teilt die Erben in drei **Steuerklassen** ein.

### **Steuerklasse I**

Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Enkel und Urenkel, Eltern, Groß- und Urgroßeltern

### **Steuerklasse II**

Geschwister, Neffen und Nichten, Schwieger- und Stiefeltern, Schwiegerkinder und geschiedene Ehepartner

### **Steuerklasse III**

Alle übrigen Erben

### **Wichtig:**

Für Schenkungen gelten dieselben Steuerklassen, Steuerfreibeträge und Steuersätze wie bei Erbschaften. Mit einer Ausnahme: Für Eltern und Großeltern gilt die ungünstigere Steuerklasse II.

## Freibeträge

	Allgemeiner Freibetrag	Versorgungsfreibetrag
Ehe- und eingetragene Lebenspartner	500.000,- €	256.000,- €
Kinder, Enkel *	400.000,- €	zwischen 10.300,- und 52.000,- € je nach Alter bis 27 Jahre
Enkel	200.000,- €	
Die übrigen Personen der Steuerklasse I	100.000,- €	
Personen der Steuerklasse II	20.000,- €	
Personen der Steuerklasse III	20.000,- €	

\* wenn der Elternteil verstorben ist

## Steuersätze

Steuerpflichtiges Erbe oder Geschenk nach Abzug der Freibeträge	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
---	----------------	-----------------	------------------

bis 75.000,- €	7%	15%	30%
bis 300.000,- €	11%	20%	30%
bis 600.000,- €	15%	25%	30%
bis 6.000.000,- €	19%	30%	30%
bis 13.000.000,- €	23%	35%	50%

## Wichtig:

Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Kinder können zusätzlich eine Immobilie (das Familienheim) steuerfrei erben, wenn sie zehn Jahre darin wohnen bleiben, wobei die begünstigte Wohnfläche für Kinder auf 200 Quadratmeter begrenzt ist.

## Tipp:

Testamentarische Verfügungen an eine gemeinnützige Organisation wie die UNO-Flüchtlingshilfe sind steuerfrei!



## Auf diese Hilfe ist Verlass

Menschen auf der Flucht brauchen die Hilfe anderer Menschen, um zu überleben und einen Neuanfang machen zu können. Deshalb nehmen sich weltweit erfahrene Organisationen und ihre Helfer der Flüchtlinge an. Jede Organisation bringt ihre ganz speziellen Kenntnisse in die Zusammenarbeit ein. Hilfe soll kein „Tropfen auf den heißen Stein“ bleiben, sondern Wirkung zeigen.

Auf diese Kooperation baut die UNO-Flüchtlingshilfe. Unser Partner UNHCR verfügt über mehr als 60 Jahre Erfahrung in der Flüchtlingshilfe und ist in über 125 Ländern weltweit präsent. Vor Ort leisten mehr als 9.000 Mitarbeiter schnelle und effiziente Hilfe. Für seine Arbeit hat UNHCR bereits zweimal den Friedensnobelpreis erhalten. Auf diese Hilfe ist Verlass!

Die UNO-Flüchtlingshilfe unterstützt ausschließlich Projekte, die wirklich sinnvoll und klar umrissen sind, Erfolg versprechend und auf die besonderen Fähigkeiten der Hilfsbedürftigen abgestimmt. Die Ergebnisse der Projekte werden sorgfältig kontrolliert. Erst dann wird entschieden, ob eine weitere Förderung sinnvoll ist. Nur so können wir Flüchtlingen das Überleben ermöglichen und helfen, Perspektiven zu entwickeln.

# Tipps für Ihren Testamentsentwurf

**Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen erste Anregungen für die Erstellung eines Testamentes und einen Überblick über die gesetzliche Situation geben.**

Auf spezielle Einzelfälle können wir natürlich nicht eingehen. Auch ein Beratungsgespräch mit Experten können wir nicht ersetzen. Im **Anhang** finden Sie deshalb Adressen, die Ihnen bei der Suche nach einem Notar, Fachanwalt für Erbrecht oder Steuerberater weiterhelfen. Gerne sind wir auch bei der Vermittlung behilflich.

## Die Erstellung eines Testamentes

**Als Vorbereitung auf ein solches Gespräch können Sie folgende Punkte durchgehen:**

- Verschaffen Sie sich eine Übersicht über Ihr Vermögen. Stellen Sie eine Liste Ihrer Vermögenswerte und auch Ihrer Verbindlichkeiten auf. Im **Anhang** finden Sie eine Liste, die Ihnen dabei hilft.
- Wer sind Ihre gesetzlichen Erben?
- Gibt es Pflichtteilsberechtigte?
- Haben Sie frühere Testamente gemacht, die Sie widerrufen müssen? Liegt ein Erbvertrag vor, an den Sie gebunden sind? Oder ein bindend gewordenes gemeinschaftliches Testament? Dann können Sie kein späteres Testament mehr errichten.
- In welcher Form wollen Sie Ihr Testament verfassen – eigenhändig oder notariell?
- Möchten Sie vielleicht ein gemeinschaftliches Testament errichten? Oder einen Erbvertrag schließen?

**Und nun zum Inhalt:**

- Wer soll Ihr Erbe sein?
- Treffen Sie klare Anordnungen, wie Ihr Vermögen zu verteilen ist.
- Erfüllt ein Vermächtnis den gleichen Zweck wie eine Erbeinsetzung?
- Wer wird Ersatzerbe, wenn der von Ihnen eingesetzte Erbe wegfällt?
- Soll es einen Testamentsvollstrecker geben?
- Wollen Sie eine Auflage, etwa in Bezug auf die Grabpflege, anordnen?
- Möchten Sie eine gemeinnützige Organisation wie die UNO-Flüchtlingshilfe in Ihrem Testament bedenken?
- Können Sie Ihren Erben Steuern ersparen, wenn Sie zu Lebzeiten schon Teile Ihres Vermögens verschenken?
- Reicht bei einer Schenkung Ihr Vermögen auch noch für Ihre Altersvorsorge?
- Muss eine Schenkung auf das Erbe angerechnet werden?

# Häufig gestellte Fragen

Hier geben wir Ihnen Antwort auf häufig gestellte Fragen zum Thema »Testament«.

## Wie kann ich die UNO-Flüchtlingshilfe testamentarisch bedenken?

Sie können die UNO-Flüchtlingshilfe als Allein- oder Miterben oder auch mit einem Vermächtnis in einem Testament oder Erbvertrag bedenken. Folgende Formulierungen können hilfreich sein:

**a) Sie möchten die UNO-Flüchtlingshilfe als Alleinerben einsetzen:**

*„Alleinerbe meines Vermögens soll die UNO-Flüchtlingshilfe e.V. sein. Meinem Patenkind Michael Müller vermache ich einen Geldbetrag von 20.000 Euro.“*

**b) Sie möchten die UNO-Flüchtlingshilfe als Miterben einsetzen:**

*„Zu meinen Erben setze ich mit drei Vieren meines Vermögens meine Tochter Marianne Schmidt und mit einem Viertel die UNO-Flüchtlingshilfe e.V. ein.“*

**c) Sie möchten die UNO-Flüchtlingshilfe mit einem Vermächtnis bedenken und ihr einen bestimmten Geldbetrag, eine Immobilie oder Wertpapiere vermachen:**

*„Ich vermache der UNO-Flüchtlingshilfe e.V. einen Geldbetrag von 10.000 Euro.“ Oder: „Die UNO-Flüchtlingshilfe e.V. soll als Vermächtnis den Wert des Kontos / Depots Nr. abc bei der xy-Bank erhalten.“*

**d) Sie möchten die UNO-Flüchtlingshilfe als Schlusserben oder Nacherben einsetzen:**

*„Wir setzen uns gegenseitig als Alleinerben ein. Schlusserbe des zuletzt Verstorbenen soll die UNO-Flüchtlingshilfe e.V. sein.“ Oder: „Zu meinem Vorerben setze ich meinen Partner Michael Müller ein. Nacherbe bei seinem Tod soll die UNO-Flüchtlingshilfe e.V. sein.“*

## Wie sieht es mit einer Lebens- und Rentenversicherung oder einem Bausparvertrag aus?

Sie können die UNO-Flüchtlingshilfe auch als Begünstigten Ihrer Lebens- oder Rentenversicherung bzw. Ihres Bausparvertrages einsetzen. Wenn Sie keine Angehörigen mehr haben, die Sie absichern wollen, ist dies eine gute Alternative, um sich für die Belange von Flüchtlingen einzusetzen. Die Versicherungsgesellschaft bzw. die Bausparkasse muss aber vor Ihrem Tod wissen, wer der Begünstigte ist. Ansonsten fällt der Erlös in den Nachlass und nicht direkt an den Begünstigten.

## Kann ich die UNO-Flüchtlingshilfe auch zum Testamentsvollstrecker bestimmen?

Wir übernehmen dieses Amt gerne, wenn Sie die UNO-Flüchtlingshilfe als Haupterbin einsetzen. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie dies planen. Ein Testament oder einen Erbvertrag zu vollstrecken, kann langwierig sein und viel Arbeit machen. Sind wir Alleinerbe, ist Testamentsvollstreckung nicht erforderlich.

## Kann ich der UNO-Flüchtlingshilfe auch eine Immobilie vererben?

Ja, das ist möglich. Die Immobilie wird zunächst von einem unabhängigen Sachverständigen begutachtet. Dann entscheidet der Vorstand der UNO-Flüchtlingshilfe über die Verwertung. In der Regel erfolgt der Verkauf zu einem angemessenen Preis. Der Erlös fließt in Flüchtlingsprojekte.

# Die Stiftung der UNO-Flüchtlingshilfe

**Wenn Sie dauerhaft helfen möchten, können Sie sich auch dafür entscheiden, einen Teil Ihres Nachlasses in eine Stiftung zu geben.**

Eine Stiftung bietet Beständigkeit in ihrer Arbeit über viele Jahre hinweg. Allein die Erträge sorgen dafür, dass die Stiftung ihren Auftrag erfüllen kann. Das Vermögen selbst bleibt erhalten und kann nachhaltig Wirkung entfalten.

Ihr Erbe oder Vermächtnis kann also dazu dienen, nach Ihrem Tode eine Stiftung zu errichten. Es besteht aber auch die Möglichkeit, sich in einer schon bestehenden Stiftung zu engagieren – zum Beispiel in der Stiftung der UNO-Flüchtlingshilfe. Ihr Anliegen ist es, die Lebensbedingungen von Flüchtlingen grundlegend zu verbessern.

Für die Menschen, die darüber nachdenken, ihren Nachlass in eine Stiftung einzubringen und sich für die UNO-Flüchtlingshilfe Stiftung interessieren, gibt es die folgenden Möglichkeiten:

Sie können sich mit einer **Zustiftung**, der Gründung eines **Stiftungsfonds** oder einer **Treuhandstiftung** unter dem Dach unserer Stiftung engagieren. Auf jeden Fall muss Ihre Zuwendung in einem Testament oder Erbvertrag schriftlich niedergelegt werden.

Ihre Hilfe richtet sich danach, wie viel Vermögen Sie einsetzen möchten, ob Sie einen bestimmten Zweck fördern oder Hilfe leisten wollen, die Ihren Namen oder den eines nahestehenden Menschen trägt.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie mit Ihrem Nachlass einen Stiftungsfonds oder eine Treuhandstiftung gründen möchten. Wir können dann im Vorfeld den Zweck abstimmen. Unsere Mustervorlagen für Vertrag und Satzung erleichtern Ihnen zudem die Formulierung.



**Wenn Sie sich über die UNO-Flüchtlingshilfe Stiftung informieren möchten, können Sie gerne unverbindlich mit dem Antwortschein im Anhang unsere **Stiftungsbroschüre** anfordern.**

### **Tipp:**

Es kann Sinn machen, einen Stiftungsfonds oder eine Treuhandstiftung bereits zu **Lebzeiten** zu errichten und mit einem **Anfangsvermögen** auszustatten. Mit einer Verfügung im Testament oder Erbvertrag wird das Vermögen später dann entsprechend aufgestockt. Dies hat den Vorteil, dass Sie die Gründung und Arbeit Ihres Fonds oder Ihrer Stiftung noch zu Lebzeiten nach Ihren Vorstellungen begleiten können. Und: Wenn Sie bereits zu Lebzeiten stiften, können Sie Ihre Zuwendungen steuerlich besonders geltend machen.



UNO-Flüchtlingshilfe

© UNHCR / S. Baldwin

## Ansprechpartner

**Mit dieser Broschüre möchten wir Ihr Interesse wecken, auch über Ihre Lebenszeit hinaus Flüchtlingen zu helfen.** Sie haben gelesen, wie viel die UNO-Flüchtlingshilfe langfristig mit Ihrer Unterstützung erreichen kann. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie sich dafür entscheiden, auch Flüchtlinge in Ihrem Testament zu bedenken.

Viele Fragen werden vielleicht noch auftreten, wenn Sie die für Sie richtige Form der Unterstützung suchen. In diesem Fall nehme ich mir gerne Zeit für ein ausführliches und persönliches Gespräch mit Ihnen. Wir können Ihnen auch bei der Vermittlung von Experten behilflich sein.

Wenn Sie sich jetzt schon entschieden haben, würden wir uns sehr freuen, wenn Sie uns dies mit dem beiliegenden Antwortschein mitteilen. Diese Mitteilung ist in keiner Weise bindend. Selbstverständlich behandeln wir Ihre Angaben absolut vertraulich.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie mich einfach an. Sie erreichen mich unter der Rufnummer **(0228) 90 90 86-32**. Ich freue mich darauf, von Ihnen zu hören.



© UNO-Flüchtlingshilfe

Ulrike Maas  
Tel.: (0228) 90 90 86-32  
maas@uno-fluechtlingshilfe.de

## Anhang

Herausgeber:  
UNO-Flüchtlingshilfe e.V.  
Graurheindorfer Str. 149a, 53117 Bonn  
Telefon: (0228) 90 90 86-00  
E-Mail: [info@uno-fluechtlingshilfe.de](mailto:info@uno-fluechtlingshilfe.de)  
Redaktion: Ulrike Maas  
Druck: Asmuth Druck, Layout: Vega4  
Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier  
Stand: Mai 2016

**Hinweis:**  
Unser Ratgeber erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit  
und ersetzt keine erb- oder steuerrechtliche Beratung im Einzelfall.  
Alle Angaben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt,  
können aber keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen.

**Sparkasse KölnBonn**  
**IBAN: DE78 3705 0198 0020 0088 50**  
**BIC: COLSDE33**

## Checkliste zur Aufstellung von Vermögenswerten

*(ausschließlich zu Ihrem privaten Gebrauch!)*

Um eine Übersicht über vorhandene Vermögenswerte zu erhalten, können Sie folgende Liste benutzen:

	Was	Wo	Wert	Wer soll erben
Bankkonten/Sparguthaben				
Wertpapiere				
Bausparverträge				
Versicherungen				
Immobilien				
Sonstige Werte (z.B. Auto, Schmuck, Antiquitäten etc.)				

Nach demselben Prinzip fertigen Sie dann eine Aufstellung über Ihre Verbindlichkeiten an.

**Sie erleichtern sich und Ihren Erben die Übersicht, wenn Sie eine Aufstellung machen, wo sich die folgenden Unterlagen befinden:**

Testament oder Erbvertrag, Bankunterlagen, Schlüssel für ein Schließfach, Bankvollmacht, Versicherungsunterlagen, Mietverträge, Mitgliedschaften in Vereinen etc.

### Hier finden Sie Hilfe

Sicher haben wir Ihnen in unserer Broschüre viele Anregungen für die Gestaltung Ihres Testamentes geben können. In diesem Rahmen können aber nur einige grundlegende Aspekte des Erbrechts dargestellt werden. Gerade bei einem größeren Vermögen oder komplizierten Regelungen ist es immer sinnvoll, mit einem Fachanwalt für Erbrecht, Steuerberater oder Notar Ihre letztwilligen Verfügungen zu besprechen.

#### **Bundesnotarkammer**

Mohrenstr. 34  
10117 Berlin  
Tel. (030) 3838660  
Fax (030) 38386666  
E-Mail: [bnotk@bnotk.de](mailto:bnotk@bnotk.de)  
[www.bnotk.de](http://www.bnotk.de)

#### **Bundesrechtsanwaltskammer**

Littenstr. 9  
10179 Berlin  
Tel. (030) 2849390  
Fax (030) 28493911  
E-Mail: [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### **Bundessteuerberaterkammer**

Behrenstr. 42  
10117 Berlin  
Tel. (030) 2400870  
Fax (030) 24008799  
E-Mail: [zentrale@bstbk.de](mailto:zentrale@bstbk.de)  
[www.bstbk.de](http://www.bstbk.de)

#### **Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V. (DVEV)**

Hauptstr. 18  
74918 Angelbachtal  
Tel. (07265) 913414  
Fax (07265) 913434  
E-Mail: [bittler@dvev.de](mailto:bittler@dvev.de)  
[www.erbrecht.de](http://www.erbrecht.de)

#### **Zentrales Testamentsregister**

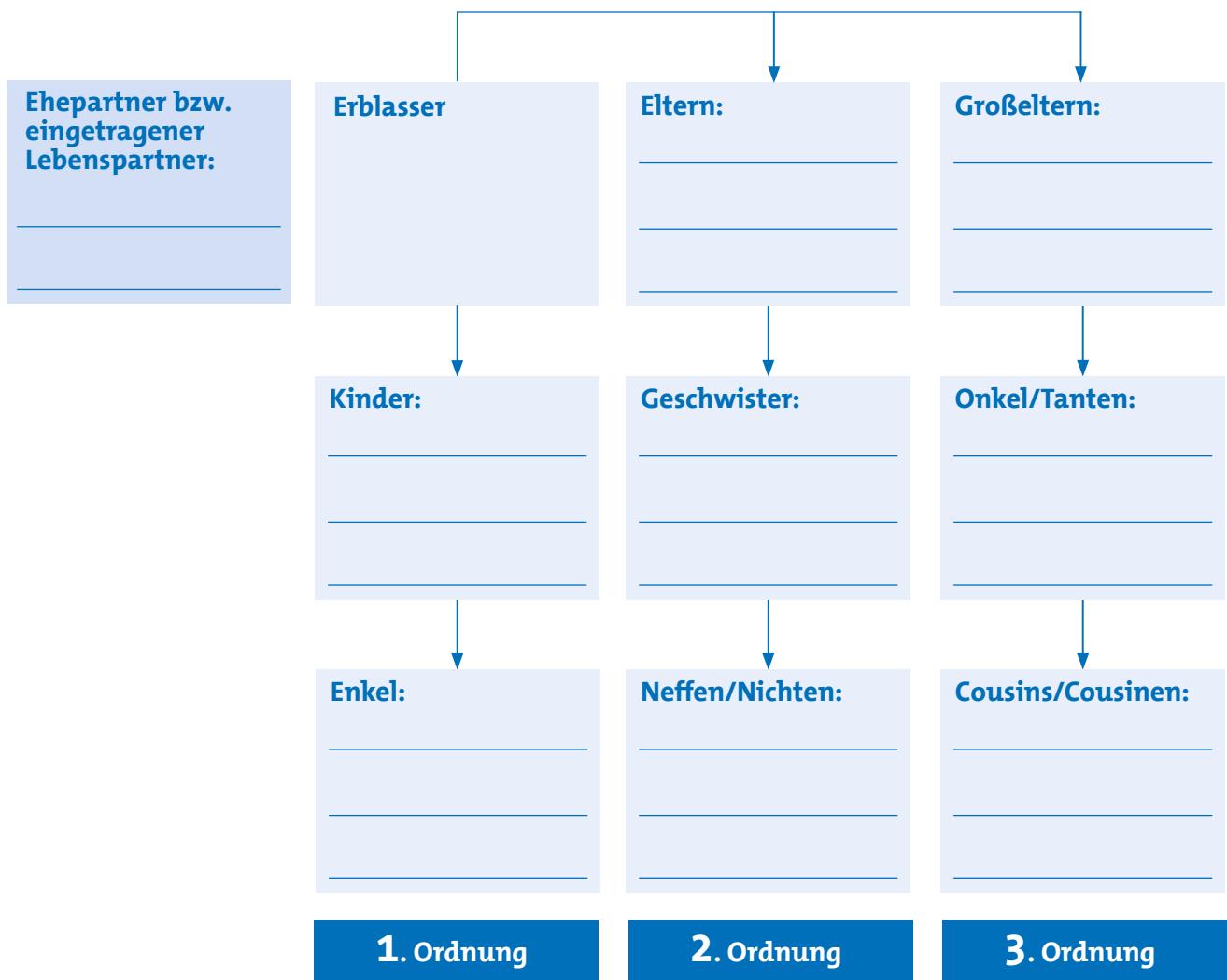
10874 Berlin  
Tel. (0800) 3550700 (gebührenfrei)  
Fax (030) 38386688  
E-Mail: [info@testamentsregister.de](mailto:info@testamentsregister.de)  
[www.testamentsregister.de](http://www.testamentsregister.de)

Jedes Bundesland verfügt über regionale Notar-, Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern, die Ihnen spezialisierte Fachleute in Ihrer Nähe nennen können. Gerne sind wir auch bei der Vermittlung behilflich.

# Die gesetzliche Erbfolge

Hier haben wir Ihnen das Schema der gesetzlichen Erbfolge aufgezeichnet.

Tragen Sie in die einzelnen Kästchen die Namen Ihres Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners und/oder Ihrer Verwandten ein. So sehen Sie schnell, wer Sie einmal beerbt.



## Bitte beachten Sie:

Ein Verwandter erbt nicht, wenn noch ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung lebt. Zum Beispiel: Ein Kind des Erblassers schließt dessen Eltern oder Geschwister als Erben aus. Neffen und Nichten haben Vorrang vor den Großeltern. Und: Innerhalb einer Ordnung erben diejenigen, die am nächsten mit dem Erblasser verwandt sind. Zum Beispiel: In der ersten Ordnung haben die Kinder des Erblassers Vorrang vor den Enkeln. Erst, wenn ein Kind nicht mehr lebt, treten seine Kinder, also die Enkel, an dessen Stelle.

### Antwortschein

Bitte ausfüllen und im beiliegenden Antwortbriefumschlag zurücksenden an:

UNO-Flüchtlingshilfe  
Ulrike Maas  
Graurheindorfer Str. 149a  
53117 Bonn

### Vertraulich

**Ich bin an einem persönlichen Gespräch interessiert.** Bitte rufen Sie mich an.

Telefon: \_\_\_\_\_

**Ich habe die UNO-Flüchtlingshilfe in meinem Testament bedacht.**

Mit meinem Erbe werde ich Flüchtlinge in folgender Weise unterstützen:

---

---

---

**Bitte schicken Sie mir Ihren aktuellen Jahresbericht zu.**

**Bitte lassen Sie mir Informationen zur UNO-Flüchtlingshilfe Stiftung zukommen.**

Wir behandeln Ihre Mitteilungen und persönlichen Daten selbstverständlich vertraulich.

#### Meine Anschrift

Vorname, Name

---

Straße, Hausnummer

---

Postleitzahl, Ort

---

Geburtsdatum

---

Telefon

---

E-Mail

---



# Flüchtlingen eine Zukunft schenken



## UNO-Flüchtlingshilfe

UNO-Flüchtlingshilfe e.V.  
Graurheindorfer Str. 149a  
53117 Bonn

Tel. (0228) 90 90 86-00  
Fax (0228) 6 29 86-11  
E-Mail: [info@uno-fluechtlingshilfe.de](mailto:info@uno-fluechtlingshilfe.de)  
[www.uno-fluechtlingshilfe.de/testamentsspende](http://www.uno-fluechtlingshilfe.de/testamentsspende)



Das Deutsche  
Zentralinstitut  
für soziale  
Fragen (DZI)  
bescheinigt:  
Geprüft +  
Empfohlen